

# Satzung der Gemeinde Großenaspe , Kreis Segeberg

## Naturschutz und Landschaftspflege

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt Flächen, die planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen sind. Nördlich und südlich befinden sich vorhandenen Bebauung, östlich dieser Flächen schließt die freie Landschaft an. Die einbezogenen Flächen stellen insofern eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil dar.

Diese Flächen mit einer Größe von ca. 8.700 qm werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die beabsichtigte Bebauung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Unter Zugrundelegung einer sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebenden GRZ von 0,2, wird durch diese Satzung ein Versiegelungsumfang von bis zu 1.800 qm ermöglicht.

Entlang des östlich angrenzenden Schulweges befindet sich ein Knick. Für die Anbindung der geplanten Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche wären sechs Knickdurchbrüche erforderlich. Um die Zahl der Knickdurchbrüche so gering wie möglich zu halten, wird festgesetzt, daß die Zufahrten für jeweils zwei Grundstücke zusammenzufassen sind, so daß sich die Zahl der Knickdurchbrüche auf drei reduziert. Zusätzlich wird festgesetzt, daß die Breite des Knickdurchbruches maximal 4,00 m betragen darf.

Als Ausgleich für diese Knickdurchbrüche und die beabsichtigte Bebauung wird festgesetzt, daß im Bereich des Überganges zur freien Landschaft ein 5,00 m Knick incl. eines 3,00 m breiten Schutzstreifens anzulegen, und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel- Knicks zu bepflanzen ist. Durch diese Maßnahme werden Flächen in einem Umfang von ca. 1300 qm ökologisch aufgewertet, wodurch ein Ausgleich des Eingriffes erreicht ist.

Zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild wird eine eingeschossige Bebauung festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Knickrodungsgenehmigung rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden muß.